

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/8/10 2002/13/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167 Abs1;
EStG 1988 §16 Abs1 Z8 litb;
EStG 1988 §16 Abs1 Z8 lite;
EStG 1988 §2 Abs3 Z6;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 8 lit. e EStG 1988 können bei Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, ohne Nachweis der Nutzungsdauer jährlich 1,5 % der Bemessungsgrundlage (lit. a bis d) als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden. Mit dieser Vorschrift stellt das Gesetz im Sinne des § 167 Abs. 1 BAO die Vermutung auf, dass die Nutzungsdauer eines Gebäudes, das der Erzielung von Einkünften aus der im § 2 Abs. 3 Z. 6 EStG 1988 genannten Einkunftsart dient, 66,6 Jahre und nicht weniger beträgt; die Beweislast für die Widerlegung dieser Vermutung mit der Behauptung des Vorliegens einer kürzeren Restnutzungsdauer trifft den Steuerpflichtigen, wobei ein solcher Beweis im Regelfall durch die Vorlage eines Sachverständigengutachtens zu erbringen ist (siehe etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. November 1991, 91/14/0169, vom 27. Jänner 1994, 92/15/0127, vom 8. August 1996, 92/14/0052, vom 20. November 1996, 94/15/0132, vom 25. April 2001, 99/13/0221, vom 22. Juni 2001, 2000/13/0175, vom 25. September 2002, 97/13/0098, vom 9. September 2004, 2002/15/0192, vom 29. September 2004, 2001/13/0135, und vom 17. November 2004, 2002/14/0042). (Hier:

Indem die belangte Behörde der Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten der vom Beschwerdeführer im Jahre 1996 erworbenen Liegenschaftshälften eine Restnutzungsdauer des jeweiligen Gebäudes unterstellt hat, die der im Sinne des § 167 Abs. 1 BAO unwiderlegt gebliebenen Vermutung des § 16 Abs. 1 Z. 8 lit. e EStG 1988 widersprach, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002130132.X01

Im RIS seit

07.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at